

RS OGH 2024/4/25 5Ob18/00h; 8ob125/23z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2000

Norm

ABGB §1299 A2

ABGB §1304 A1

1. ABGB § 1299 heute
2. ABGB § 1299 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Widerlegung eines falschen Gutachtens kann nur wiederum durch ein Gutachten erfolgen, im Fall, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, nur durch ein Privatgutachten, welche Maßnahme zur Schadensabwehr jedenfalls nicht von vornherein ungeeignet ist, der Gefahr einer Strafverfolgung zu begegnen.

Entscheidungstexte

- RS0114127">5 Ob 18/00h
Entscheidungstext OGH 05.09.2000 5 Ob 18/00h
- RS0114127">8 ob 125/23z
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 25.04.2024 8 ob 125/23z
Beisatz: Nach der gefestigten Rechtsprechung sind auch Kosten, die ein Geschädigter zur Beschaffung von Beweismitteln aufgewendet hat, zu ersetzen, soweit er sie nach objektiven Maßstäben für notwendig ansehen konnte, um sich über das Beweisthema Gewissheit zu verschaffen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114127

Im RIS seit

05.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at